

- DER LANDRAT -  
DES LANDKREISES RÜGEN  
als untere Landesbehörde  
AMT ZUR REGELUNG  
OFFENER VERMÖGENSFRAGEN

Bergen, den 25. April 1995

Tel.: 03838/ 251876

Fax : 03838/ 251878

Bearbeiter: RA Schmidt-Diercks

Landkreis Rügen · Billrothstraße 5 · 18528 Bergen

Herrn  
Siegfried Schmidt  
Deutsches Haus  
Carlstr. 3

18582 Göhren

E: 284956

Frau  
Lieselotte Schmidt  
Deutsches Haus  
Carlstr. 3  
18582 Göhren

Betreff: Durchführung des Gesetzes zur Regelung offener Vermögens-  
fragen (Vermögensgesetz - VermG)  
hier: Ergänzungsbescheid zum Teilbescheid vom 16.04.1991  
Wertersatzansprüche u. a. für das Nebengebäude  
"Helmut-Just-Heim" auf dem Flurstück 98, Flur 1,  
Gemarkung Göhren, Gemeinde Göhren,  
eingetragen im Grundbuch von Göhren, Band II, Blatt 55  
Bezug: Antrag vom 18.07.1990

Unser Zeichen (Bitte immer angeben!): 305011-2/Göhren 57

Auf den Antrag vom 18.07.1990 erläßt das Amt zur Regelung offener  
Vermögensfragen in Bergen folgenden

### TEILBESCHIED

1. Wertausgleich gemäß § 7 VermG ist im Rahmen der Restitution  
der Flurstücke 98 - 102 sowie des Flurstücks 571 von der  
Restitutionsberechtigten nicht zu entrichten.
2. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei. Auslagen werden nicht  
erstattet.

B E G R Ü N D U N G

## I.

Die Antragstellerin hatte mit Antrag vom 18.07.1990 die Restitution der Flurstücke 98 - 102 und 571 der Flur 1, Gemarkung Göhren in der Gemeinde Göhren beantragt.  
Es desbezüglicher Restitutionsbescheid ist am 16.04.1991 ergangen und inzwischen bestandskräftig.

Gemäß der Vereinbarung vom 18.04.1991 hatte sich die Antragstellerin mit der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Oberfinanzdirektion Rostock, hinsichtlich des Wertausgleichsanspruches und hinsichtlich der in der Vergangenheit entstandenen Nutzungsansprüche gütlich geeinigt.  
Diese Vereinbarung war allerdings bis zur Genehmigung durch den Bundesfinanzminister schwebend unwirksam.  
Da eine solche Genehmigung nicht erteilt wurde, ist von der Unwirksamkeit der Vereinbarung vom 18.04.1991 auszugehen.

Zudem ist die Geschäftsgrundlage für die o. g. Vereinbarung vom 18.04.1991 weggefallen, da zwischenzeitlich eine erhebliche Wertminderung des Ferienheimes "Helmut-Just" aufgrund von Vandalismus und Brandschäden entstanden ist.  
Eine Regulierung durch eine Versicherung ist nicht erfolgt.

Das von der Volkspolizei - MdI - erbaute Wirtschaftsgebäude ist im Jahre 1961 errichtet worden.  
Es ist vakant und wird wirtschaftlich nicht genutzt.

## II.

Das Amt zur Regelung offener Vermögensfragen des Landkreises Rügen als untere Landesbehörde ist gem. §§ 35 ff. VermG für die Entscheidung über diesen Antrag sachlich und örtlich zuständig.

Insbesondere ist eine Zuständigkeit des Landesamtes wegen der Restitution eines Unternehmens nicht gegeben.

Zum Zeitpunkt der Restitution im Jahre 1991 galt das Vermögensgesetz in seiner 1. Fassung.  
Danach war das AROV auch für die Restitution von Pensionen zuständig.

Da dieser Bescheid lediglich einen Ergänzungsbescheid zum Bescheid vom 18.04.1991 darstellt, ist weiterhin von der Zuständigkeit dieses Amtes auszugehen.

Das Wirtschaftsgebäude ist im Jahre 1961 vom seinerzeitigen Rechtsträger - dem Ministerium des Innern - erbaut worden.  
Die mit dem Bau dieses Gebäudes im einzelnen entstandenen Kosten liegen diesem Amt nicht vor.

X Letztlich kann die Höhe der Investitionen dahingestellt bleiben, da gem. § 7 Abs. 1 Satz 3 VermG zu Gunsten der Restitutionsberechtigten ein Abschlag von 8 % per annum zu berechnen ist.

Da das Gebäude vor 34 Jahren errichtet worden ist, errechnet sich eine Abschlagssumme von weit über 100 % zu Gunsten der Antragstellerin. X

Damit ist der Wertausgleichsanspruch auf Null reduziert. X

Nutzungsersatzansprüche, sind gem. § 7 Abs. 7 VermG vorliegend ebenfalls nicht gegeben.

Das Wirtschaftsgebäude ist grundsätzlich schon mit dem Restitutionsbescheid vom 16.04.1991 an die Antragsberechtigte zurückübertragen worden.

Es wird nochmals darauf hingewiesen, daß das Gebäude in dem Zustand übergegangen ist, wie es steht und liegt.


Gewährleistungsansprüche etc. pp. sind schon nach der ratio des Vermögensgesetzes ausgeschlossen.

Die Entscheidung hinsichtlich der Kosten ergibt sich aus § 38 Abs. 1, 2 Satz 1, 3 VermG. Die Kosten für die Beauftragung eines Rechtsanwaltes im Antragsverfahren sind nicht erstattungsfähig.

#### R E C H T S B E H E L F S B E L E H R U N G

Gegen diesen Bescheid können Sie gemäß § 36 VermG Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides beim Amt zur Regelung offener Vermögensfragen in Bergen, Billrothstraße 5, 18528 Bergen, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Im Auftrag

  
Dr. Stöbel  
Amtsleiter

Siegel

#### Verteiler:

- Empfänger
- Bundesamt zur Regelung  
offener Vermögensfragen  
Mauerstr. 39 - 40  
10117 Berlin
- z. d. A

Az. III 3 - 3 - 6083/94